

Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 der Ortsgemeinde Reichenbach:

Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde im öffentlichen Teil **einstimmig** ergänzt.
Als TOP 6 wurde neu aufgenommen „Restaurierung Kriegerdenkmal Reichenbach“.
Der bisherige TOP 6 „Mitteilungen und Anfragen“ wird TOP 7.

A. Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über das System der Erhebung von Ausbaubeiträgen für den anstehenden Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 172

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) hat der Ortsgemeinde Reichenbach mitgeteilt, dass im Laufe des Jahres 2023 der Ausbau der Ortsdurchfahrt (OD) der L 172 („Hauptstraße“) beginnen soll. Die Ortsgemeinde ist Straßenbaulastträger der Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbeleuchtung“. Die für diese Teileinrichtungen anfallenden Aufwendungen unterliegen der Beitragspflicht, so dass die Ortsgemeinde zur Erhebung von Ausbaubeiträgen verpflichtet ist.

Herr Bachmann von der Verwaltung erläuterte den Ratsmitgliedern den Sachverhalt und die damit verbundene Rechtslage. Herr Bachmann führte aus, dass in Rheinland-Pfalz prinzipiell das System über wiederkehrende Ausbaubeiträge angewandt wird. Ausnahmen wie in Reichenbach seien selten und ab 2024 nicht mehr gesetzlich vertretbar.

Aktuell erhebt die Ortsgemeinde Ausbaubeiträge im System „Einmalbeiträge nach Durchschnittssätzen“. Dabei erfolgt die Heranziehung der Beitragspflichtigen nur für die vom Ausbau betroffene Verkehrsanlage. Allerdings erfolgt im Vorfeld eine Kalkulation für den Ausbau aller Verkehrsanlagen. Die aktuelle Satzung und die darauf basierende Kalkulation stammen aus dem Jahr 2008 mit einem Beitragssatz von 3,50 € / m².

Aktuell läuft die landesweite Umstellung auf „wiederkehrende Ausbaubeiträge“ gem. § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG). Hintergrund hierfür ist eine Änderung des KAG mit dem die Einzelbeiträge abgeschafft wurden. Allerdings enthält Artikel 3 des Landesgesetzes zur Änderung des KAG vom 05. Mai 2020 die Regelung, dass Gemeinden einmalige Beiträge in der bisherigen Fassung des KAG erheben können, sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Damit stehen der Ortsgemeinde drei Alternativen für die Beitragserhebung zur Verfügung:

- Beibehaltung des bisherigen Systems mit Aktualisierung der Kalkulation

Da das Beitragserhebungsgebot nicht nur eine Beitragserhebung dem Grunde, sondern auch der Höhe nach vorsieht, wäre die Kalkulation zu aktualisieren. Legt man den Baukostenindex zu Grunde, kann überschlägig mit einem Beitragssatz von 6,12 € / m² gerechnet werden.

- Umstellung auf das System „Einmalbeiträge nach tatsächlichen Kosten“

Auch hier werden nur die Anlieger der auszubauenden Verkehrsanlage zu Beiträgen herangezogen. Allerdings entfällt hier eine Kalkulation. Es werden die tatsächlich anfallenden beitragsfähigen Kosten umgelegt. Gegenüber dem aktuellen System hätte dies für die Beitragspflichtigen ggf. einen finanziellen Vorteil. Denn die o.g. Kalkulation bezieht auch die Fahrbahn der Gemeindestraßen mit ein, während bei der zum Ausbau anstehenden klassifizierten Straße nur die Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbeleuchtung“ beitragsfähig sind. Aussagen zum Beitragssatz sind nicht möglich, da weder die Kosten, der Gemeindeanteil noch die beitragspflichtige Fläche bekannt sind.

- Umstellung auf das System der „wiederkehrenden Beiträge“

Hier werden alle beitragspflichtigen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit zu Beiträgen herangezogen. Die (jährliche) Beitragsbelastung ist deutlich niedriger als bei den Einmalbeiträgen, allerdings zahlen ggf. auch Grundstückseigentümer Ausbaubeiträge die in der Vergangenheit bereits für „ihre“ Verkehrsanlage „alleine“ bezahlt haben, sofern sie nicht in die Verschonungsregelung hineinfallen. Auch hier ist eine Aussage zum Beitragssatz noch nicht möglich. Unabhängig vom gewählten System ist eine Aktualisierung bzw. Neufassung der Ausbaubeitragssatzung erforderlich.

Herr Bachmann erklärte, dass eine Umstellung auf die Varianten „Einmalbeiträge nach Durchschnittssätzen“ und „Einmalbeiträge nach tatsächlichen Kosten“ zumindest eine Auftragsvergabe für die geplante Baumaßnahme noch im Jahr 2023 erforderlich macht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ausbaumaßnahme an der OD der L 172 („Hauptstraße“) nach dem System „Einmalbeiträge nach tatsächlichen Kosten“ erfolgen soll.

Die Verwaltung wird gebeten, die entsprechende Aktualisierung / Neufassung der Ausbaubeitragssatzung und ggf. der Kalkulation vorzubereiten und dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen

2. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG: hier: Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag

Ortsbürgermeister Schmidt weist die Ratsmitglieder darauf hin, dass eine erneute Verschiebung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) für juristische Personen des öffentlichen Rechts geplant ist. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts würde dies bedeuten: Das alte Umsatzsteuerrecht kann durch die öffentliche Hand noch bis einschließlich des Jahres 2024, das heißt bis zum 31.12.2024, weiterhin angewendet werden.

Das Bundesfinanzministerium hatte am 15.11.2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bundestag arbeitet.

Die Verlängerung wird im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2022 umgesetzt. Am 02.12.2022 hat der Deutsche Bundestag das JStG 2022 in zweiter und dritter Lesung auf Basis der Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Eine Entscheidung des Bundesrates soll am 16.12.2022 fallen.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2016 wurden Kommunen zu Unternehmern und damit auch grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig bei unternehmerischen Tätigkeiten. Die Gesetzesänderung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft, der öffentlichen Hand wurde aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt welche auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

Ungeachtet der geplanten Verlängerung sollte laut Empfehlung von Herrn Bachmann von der Verwaltung eine zwingende Erstanwendung des § 2b UStG vorbereitet werden.

Betreffend der Zahlungen der OIE AG aus den bestehenden Strom- bzw. Gaskonzessionsverträgen ist die Rechtsfrage, ob es sich hierbei um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt oder nicht noch nicht abschließend entschieden. Ab dem 01. Januar 2023 besteht daher eine Unwägbarkeit zu Lasten der Kommunen.

Die OIE AG bietet daher den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung an. Danach werden die Zahlungen aus den Konzessionsverträgen als umsatzsteuerpflichtig behandelt und die OIE AG zahlt zusätzlich zu den bisherigen (Netto-) Entgelten die zu leistende Umsatzsteuer (derzeit 19 %), welche von der Kommune an das Finanzamt abzuführen ist.

Sollte die Finanzverwaltung zum Ergebnis kommen, dass die Leistungen nicht umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein sollten, erfolgt eine Rückabwicklung.

Durch die angebotene Regelung entfällt für die Kommune das finanzielle Risiko, so dass Seitens der Verwaltung der Abschluss empfohlen wird. Die Erstellung der Steuererklärungen erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung kostenlos.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt den beigefügten Ergänzungen des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Unterzeichnung der Verträge.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

3. Notfallvorsorge der Ortsgemeinde bei Katastrophenfällen

Die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz erfüllen ihre Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz als Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Sie stimmen bei größeren Gefahren die Maßnahmen mit benachbarten Gebietskörperschaften – auch über die Landes- und Staatsgrenzen hinaus – ab und unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig.

Die Feuerwehren als Hauptträger des Katastrophenschutzes sind so organisiert, dass sie bei Gefahren aller Art und jeden Umfangs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfsmaßnahmen einleiten können.

Durch ein Verbundsystem

- der Maßnahmen der örtlichen Aufgabenträger,
- der gegenseitigen Hilfe,
- überörtlicher Maßnahmen der Landkreise,
- zentraler Maßnahmen des Landes und
- des Katastrophenschutzpotentials des Bundes (einschließlich Technisches Hilfswerk)

kann lageentsprechend wirksame Hilfe geleistet werden.

Die rechtliche Grundlage für eine umfassende moderne Gefahrenabwehr ist das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG).

In der Westricher Rundschau Ausgabe 48/2022 vom 30.11.2022 haben die Feuerwehren der Verbandsgemeinde informiert, dass die Feuerwehrrhäuser die Anlaufstelle im Notfall sind.

Durch Unwetter, technische Defekte oder Lieferengpässe in der Gasversorgung kann es leider immer zu einem Ausfall der Stromversorgung im Verbandsgemeindegebiet oder in den einzelnen Ortslagen kommen. Neben den damit verbundenen allgemeinen Einschränkungen können sich allerdings auch problematische Situationen ergeben. Denn in den meisten Fällen können von Stromausfall auch die Fest- bzw. Mobilfunknetze betroffen sein. In Notfällen ist ein Hilferuf über die bekannten Notrufnummern dann nicht mehr möglich.

Aus diesen Gründen hat das Innenministerium Rheinland-Pfalz eine Checkliste „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“ erstellt. In dieser ist festgelegt, dass bei einem Stromausfall von länger als 30 Minuten die Feuerwehreinheitshäuser als Anlaufstelle für die Bevölkerung zu besetzen sind. Hilfesuchende Bürger können dann ihre Feuerwehreinheitshäuser aufsuchen.

Via Funk werden von dort, stromnetzunabhängig, alle Notrufe an die Integrierte Leitstelle nach Bad Kreuznach bzw. die Feuerwehreinheitssentrale in Baumholder abgesetzt. Von dort werden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Für die Bürger aus Reichenbach steht die Freiwillige Feuerwehr in dem Feuerwehreinheitshaus zur Verfügung.

Bei Fragen steht das Sachgebiet Feuerwehrwesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter der Telefonnummer 06783/8135 zur Verfügung.

Es folgt zu dem heutigen Tagesordnungspunkt „Notfallvorsorge bei Katastrophenfällen“ ein Informationsvortrag für den Gemeinderat der Ortsgemeinde Reichenbach von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach und welche Voraussetzungen von der Ortsgemeinde geschaffen werden können um auf Katastrophen entsprechend vorbereitet zu sein.

Wehrführer Tassio Bergrath gab den Ratsmitgliedern zu bedenken, dass bei einem Notfall die Kameraden der Feuerwehr womöglich außerhalb der Ortsgemeinde im Einsatz sein werden und innerhalb der Ortsgemeinde als Unterstützung nicht zur Verfügung stehen können, sodass eine Abdeckung der Aufgaben nicht gesichert wäre.

Es sei im Sinne der Gemeinde, sich auf solche Situationen vorzubereiten. In seinem weiteren Vortrag verwies er auf die Wichtigkeit des Informationsflusses innerhalb der Ortsgemeinde und dass frühzeitig der Bürgerschaft eine schutzbedürftige Sammelstelle benannt werden müsse. Er äußerte seine Bedenken bei einem längeren Stromausfall von mehr als drei Tagen.

Dr. Jörg Dringelstein bittet vor allem die schutzbedürftigen Bürger/-innen in der Ortsgemeinde anzusprechen, um ihnen einen Notfallvorsorgeplan bei Katastrophenfällen vorzustellen.

Ortsbürgermeister Schmidt erklärte, dass Bürger schon gewisse Selbstvorsorge für Notfälle getroffen haben. Auch ist eine schnelle Organisation im Rahmen der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich. Das hat sich in Zeiten von Corona schon bewährt.

Lukas Klein und Stefan Näher wiesen auf eine Notstromversorgung im Gemeindehaus und eine gewisse Bevorratung von Lebensmittel hin. Auch die Betreuungsmöglichkeit von Verletzten, Kranken und Schutzbedürftigen sollte gewährleistet sein. Hier gibt es Bürgerinnen bzw. Bürger in der Ortsgemeinde die diese Tätigkeit bei Verfügbarkeit aufgrund ihrer beruflichen Ausübung erfüllen können.

Ortsbürgermeister Schmidt machte den Vorschlag eine Art „Taskforce für Katastrophenfälle“ zu gründen. Gemeinderat und Feuerwehr werden gebeten Personen aus der Ortsgemeinde auf eine Mitarbeit anzusprechen.

Die Vereinsvertreter sollen bei dem anstehenden Neujahrsempfang am 22.01.2023 bereits erste Informationen zu dem Thema Notfallvorsorge erhalten.

Ortsbürgermeister Schmidt dankte hinsichtlich der Ausführungen und bat um Unterstützung der Feuerwehr, des DRK sowie der Verwaltung zur weiteren Ausgestaltung von Notfallversorgungsplänen.

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nicht.

4. Haushaltsplanung für die Jahre 2023/2024

Für die Planung des Doppelhaushalts der Jahre 2023 und 2024 sollen auf Vorschlag des Gemeinderates folgende Investitionen und Kosten von der Verwaltung berücksichtigt werden:

2023

- Hofbefestigung vor den Garagen am Gemeindehaus **30.000 €**
- Straßenunterhaltung **20.000 €**
- Restaurierung Ehrenmal **20.000 €**
- Neuanlage von Urnengräbern auf dem Friedhof **18.000 €**
- Wegebefestigung Friedhof **30.000 €**
- Zaunanlage Spielplatz am Gemeindehaus **3.000 €**
- Umbau Jugendraum zum Bürgerbüro **10.000 €**
- Mulchen von Brachlandflächen **10.000 €**
- Beschallungsanlage Gemeindehaus **8.000 €**
- Mobiler Bluetooth Lautsprecher mit Mikrofon **1.500 €**
- Instandhaltung Dach/Regenwasserrinnen am Gemeindehaus **3.000 €**
- Bauhof **20.000 €**
- Sinnesbank **2.000 €**
- Baumfällarbeiten und Baumpflege **5.000 €**
- Stromaggregat für Gemeindehaus **15.000 €**

- EDV-Ausstattung **3.000 €**
- Fortbildungskosten **3.000 €**
- Notfallvorsorge **3.000 €**

- Erschließungskosten Erweiterung Neubaugebiet Schulhöf/Kleegarten für Zufahrt der Bauplätze Nr. 29 und Nr. 31 „?“ €
(Kostenermittlung durch die Verbandsgemeindeverwaltung)

2024

- Hofbefestigung Containerplatz **30.000 €**
- Straßenunterhaltung **20.000 €**
- Bauhof **10.000 €**

- EDV-Ausstattung **3.000 €**
- Fortbildungskosten **3.000 €**
- Notfallvorsorge **3.000 €**

- Ausbau der Ortsdurchfahrt „?“ €
(Kostenermittlung durch die Verbandsgemeindeverwaltung)

Ein besonderer Beschluss wurde zu dem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

5. Neuregelung der Hausmeistertätigkeit für das Gemeindehaus

Die Stelle der Hausmeisterstelle ist immer noch vakant. Bisher gibt es keine ernsthaften Interessenten. Übergangsweise übernahmen Ortsbürgermeister Schmidt und seine Ehefrau die vergangenen Monate die Hausmeistertätigkeit, werden jedoch zum 01.01.2023 die Tätigkeiten aus zeitlichen und beruflichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Unterstützung seitens der Ratsmitglieder erfolgte seit der Vakanz leider nicht ausreichend. Die Bestellung und Abrechnung der Getränke muss bei geringfügigen Getränkebestellungen weiterhin über die Ortsgemeinde erfolgen, da der Getränkelieferant keine Lieferungen unter 10 Kasten mehr ausführen wird. Die anfallenden Tätigkeiten der Hausmeistertätigkeit vor, während und nach dem Weihnachtsmarkt am 26. November 2022 wurden überwiegend von der Beigeordneten Stefanie Küntzer, den Ratsmitgliedern Anne Bühl, Marlis Küntzer, Manfred Wahl und Ortsbürgermeister Schmidt zu ihren Tätigkeiten und der Teilnahme am Weihnachtsmarkt noch zusätzlich ausgeübt.

Hinzu kommt noch, dass es organisatorische Probleme beim Reinigen und bei der Vermietung der Räumlichkeiten gibt.

In der Ratssitzung am 28.09.2022 sollte vom Gemeinderat ein Konzept für das Jahr 2023 erstellt werden, falls die Stelle des Hausmeisters nicht besetzt werden kann. Dies sollte jetzt erfolgen.

Ratsmitglied Ackermann hatte Ortsbürgermeister Schmidt vorgeworfen, dass er sich nicht um ein nichtöffentliches Treffen vor der heutigen Ratssitzung im Kreis des Gemeinderates zur Klärung des Sachverhalts bemüht habe. Ackermann befürwortet die Festeinstellung eines Gemeindearbeiters, der für alle anfallenden Tätigkeiten in der Gemeinde zuständig ist. Ratsmitglied Wahl gab zu bedenken, dass zurzeit mehrere Aushilfen für die Ortsgemeinde beschäftigt sind, die man zukünftig für weitere Engagements unter Umständen verlieren könnte.

Angesichts der sehr kontrovers geführten Diskussion wurden vom Gemeinderat folgende Regelungen doch noch getroffen:

- Weitere Nutzung der Räumlichkeiten ohne Getränkeversorgung durch die Ortsgemeinde;
- Getränke sollen vom jeweiligen Nutzer des Gemeindehauses besorgt werden;
- Keine Barkasse mehr;
- Reinigung der Räumlichkeiten evtl. zweimal wöchentlich;

Die Mehrheit der Ratsmitglieder haben auf Vorschlag ihre Bereitschaft erklärt, die nächsten Wochen mit ihrer Unterstützung dazu beizutragen, eine Schließung des Gemeindehauses zu vermeiden. Einige der Ratsmitglieder konnten sich mit dem Vorschlag leider nicht anfreunden.

Im Januar 2023 (u.a. beim geplanten Neujahrsempfang) sollen weitere Lösungsansätze nochmals diskutiert werden. Alle interessierten Bürger, Gruppen und Vereine sind dazu aufgerufen, sich für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Gemeindehauses einzubringen.

Ein besonderer Beschluss wurde zu dem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

6. Restaurierung Kriegerdenkmal Reichenbach

Nach großen Schwierigkeiten einen geeigneten Fachmann für die Planung von Sandstein-Restaurierungen zu finden und nachfolgend ebenso großen zeitlichen Schwierigkeiten diesen Fachmann zur Abgabe eines Angebotes zu bewegen, kam am 30.11.2022 doch noch ein Angebot von der Fa. Markus Glöckner Natursteine / 66540 Neunkirchen-Hangard, mit zusammengefasst folgendem Inhalt:

Vorgehensweise der Planung:

- Plangrundlagen aus Bildern oder einer Digitalen Aufnahme erstellen,
- vorhandenen Schäden vor der Reinigung von der Leiter aus feststellen,
- notwendige Kartierungen in die Pläne einzeichnen,
- Untersuchungsergebnisse des IFS in die Planung einfließen lassen,
- geeignete Maßnahmen vorschlagen und mit Bauherrn, Denkmalamt und IFS abstimmen,
- ausgewählte Maßnahmen in einen Restaurierungsplan einzeichnen,
- Werkliste für Steinaustausch und Vierungen erstellen,
- Kosten ermitteln.

Das Angebot beläuft sich auf 2.685,00 € brutto. Als Alternativposition enthält das Angebot noch die Erfassung des Bestands durch georeferenzierte Fotos im terrestrischen Verfahren oder per Drohnenflug. Laut Angebot entsteht so auch ein 3D-Modell, das den aktuellen Bestand digital sehr genau wieder gibt - interessant ist das, wenn ein Relief irgendwann einmal erneuert werden müsste.

Unter Berücksichtigung dieser Alternativposition beläuft sich das Angebot auf 3.760,28 € brutto.

Das Kriegerdenkmal findet sich im Verzeichnis der Kulturdenkmäler für den Kreis Birkenfeld. Die Planungen sind entsprechend mit den übergeordneten Denkmalpflegestellen abzustimmen und vor Ausschreibung der Ausführung zu beantragen. Ausgehend davon, dass die Erhaltung auch längerfristig gesichert werden soll, wird nachfolgend die Beauftragung des Angebotes inkl. Wahl der o. g. Alternativposition vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Reichenbach erteilt den Auftrag gemäß Angebot vom 30.11.2022 inkl. der o. g. Alternativposition in Höhe von 3.760,28 € brutto zu den Planungsleistungen zur Restaurierung des Kriegerdenkmals an die Planungsabteilung der Fa. Markus Glöckner Natursteine / 66540 Neunkirchen-Hangard.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

7. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- dass die Haus- und Straßensammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. im dritten Jahr infolge von dem Sportverein Reichenbach nicht durchgeführt wurde;
- über das Ergebnis beim Weihnachtsmarkt durch den Pizzaverkauf i.H.v. 259,55 €;
- über den Termin am 09.12.2022 auf der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Abstimmung des Verfahrens BBP „Reichenbacher Höfe“;
- über die Anliegerstreupflicht auf Gehwegen für die Gemeinde und Privatpersonen;
- über den Schneeräum- und streudienst der Straßen;
- über Preiserhöhungen zum 01.01.2023 durch den Getränkelieferanten;